

SG_KANTONSGERICHT BZ.2006.94 vom 20. Juni 2005

Sg Kantonsgericht, 2005-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BZ.2006.94

FR: SG_KANTONSGERICHT BZ.2006.94 du 20 juin 2005

IT: SG_KANTONSGERICHT BZ.2006.94 del 20 giugno 2005

Regeste

Art. 119 ZPO (sGS 961.2). Anfechtung eines Schiedsgutachtens. Keine Unverbindlichkeitsgründe im vorliegenden Fall. Abweisung der Berufung (Kantonsgericht St. Gallen, III. Zivilkammer, 30. Mai 2008, BZ.2006.94).

Erwägungen

E. 5

) sei noch die Einholung einer Expertise angeordnet worden. Die Parteien seien aufgefordert worden, zur Person des Experten Stellung zu nehmen und allfällige Fragen einzureichen. Mit ihrem Entscheid vom 19. Juli 2006 habe die Vorinstanz ihren (früheren) Beschluss schliesslich vollständig missachtet (vgl. Berufung, Ziff. II./1a und b). Es trifft zu, dass die Vorinstanz im Anschluss an ihre Verhandlung vom 8. Dezember 2005 beschloss, eine Expertise einzuholen (vgl. vi-act. 31), davon in der Folge aber wieder absah (vgl. vi-act. 50 und 52). Darin liegt - entgegen der Auffassung des Beklagten - allerdings keine Verletzung von Verfahrensrecht: Gemäss Art. 99 Abs. 3 ZPO kann der Richter einen Beweisbeschluss bis zur Urteilsfällung aufheben oder ändern, wenn ihm dies als geboten scheint, worauf zutreffenderweise bereits die Vorinstanz hinwies (vgl. Urteil, 7 Erw. I.11). Das Vorgehen der Vorinstanz, welche ihren Beweisbeschluss in Wiedererwägung zog und dies in ihrem (End-)Entscheid auch ausdrücklich begründete (Urteil, 7 Erw. I.11), ist somit nicht zu beanstanden. b) Der Beklagte rügt im Berufungsverfahren weiter, dass das Gutachten einseitig sei: Die Klägerin habe dem Gutachter ihre Sachverhaltsdarstellung ausführlich darlegen können, während er dagegen nie konsultiert worden sei (Berufung, Ziff. II./2b). Im Gutachten werde überdies mehrfach bemängelt, dass nur auf die Aussagen einer Partei habe abgestützt werden können und keine Grundlagen über den früheren Zustand und die Gründe der Behandlung bekannt seien (Berufung, Ziff. II./2c). Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach die Ausführungen der Klägerin für die Konklusion des Gutachters keine wesentliche Rolle gespielt hätten, sei somit aktenwidrig (Berufung, Ziff. II./2c). Damit gehe bereits aus dem Gutachten hervor, dass dieses nicht lege artis erstellt worden sei. Da der Gutachter weder den behandelnden Arzt noch den Zahntechniker, welcher bei der Behandlung persönlich anwesend gewesen sei, konsultiert habe und deren Sicht der Dinge nicht berücksichtigt worden sei, läge ein elementarer Fehler vor (Berufung, II./2e). aa) Aus Art. 119 lit. c ZPO ergibt sich, dass ein Schiedsgutachten nur als ordnungsgemäss erstellt gelten kann, wenn der Gutachter keine Partei unsachgemäss bevorzugt. Ausserdem muss den Parteien das rechtliche Gehört gewährt worden sein (vgl. auch Leuenberger/Uffer-Tobler, a.a.O., N 6 zu Art. 119 ZPO). Grundlage des streitigen Gutachtens bildete - worauf zutreffenderweise bereits die Vorinstanz hinwies (vgl. Urteil, 11 Erw. III.2.1c) - nebst den dem Gutachter zur Verfügung gestellten Akten ein Fragekatalog, der von den damaligen Vertreterinnen der Parteien, der X Versicherung und

der Y Versicherungs-Gesellschaft, ausgearbeitet worden war (vgl. Beilage zu bekl.act. U.27). In diesem Umfang wurde das rechtliche Gehör folglich beiden Parteien gewährt. Dass der Gutachter in der Folge ein Patientengespräch mit der Klägerin führte sowie eine klinische Untersuchung vornahm, ist in Sachverhaltskonstellationen wie der vorliegenden, wo die geltend gemachte und vom Gutachter zu überprüfende Zustandsveränderung eine Person betrifft, üblich und vermag noch keine vom Gesetz missbilligte Bevorzugung einer Partei zu begründen (vgl. auch Urteil, 11 f. Erw. III.2.1c; Berufungsantwort, 3 Ziff. III.7). Einem Schiedsgutachter steht es vorbehaltlich - vorliegend nicht nachgewiesener - anderweitiger Vereinbarungen der Parteien nämlich offen, das Vorgehen und die ihm zur Auftragserfüllung als geeignet erscheinenden Mittel selbst zu bestimmen (ZR 93 [1994] S. 130 ff., 131). Hinzu kommt, dass der Gutachter die Angaben der Klägerin vorliegend nicht unbesehen übernommen hat. Vielmehr brachte er Vorbehalte an (vgl. kläg.act. 4, S. 4 Ziff. 2 = bekl.act. U.17, S. 4 Ziff. 2: "Falls die Angaben der Patientin richtig sind [...]"; kläg.act. 4, S. 5 Ziff. 3 = bekl.act. U.17, S. 5 Ziff. 3: "Falls diese Annahme richtig ist [...]"; kläg.act. 4, S. 5 Ziff. 4 = bekl.act. U.17, S. 5 Ziff. 4: "Unter der Voraussetzung der Akzeptanz der in Frage 3 formulierten und begründeten Annahme [...]"). Damit hat er seine Objektivität hinlänglich gewahrt. bb) Als ungerechtfertigt erweist sich auch der weitere Vorwurf des Beklagten, wonach der Experte im Gutachten selbst eingeräumt habe, dass er, weil keine Grundlagen über den früheren Zustand und die Gründe der Behandlung bekannt gewesen seien, auf die Aussagen der Klägerin habe abstützen müssen (Berufung, Ziff. II./2c und d): Wie bereits ausgeführt handelt es sich beim fraglichen Gutachten um ein von beiden Parteien in Auftrag gegebenes Schiedsgutachten, was der Beklagte im Berufungsverfahren nicht mehr bestreitet (dazu oben: Erw. III.1a). Seitens des Beklagten wurde der Auftrag zur Erstellung des Gutachtens von seiner Vertreterin, der Y Versicherungs-Gesellschaft, erteilt (vgl. Beilage zu bekl.act. U.27). Somit wäre es grundsätzlich an dieser gelegen, dem Gutachter die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sollte sie dem nicht oder lediglich unzureichend nachgekommen sein - ob dies zutrifft, kann vorliegend offen gelassen werden -, hat sich dies der Beklagte, dem das Verhalten seiner Vertreterin zugerechnet werden muss, selbst zuzuschreiben und kann dafür nicht den Gutachter verantwortlich machen. Dies gilt umso mehr, als sich der Gutachter bei der Y Versicherungs-Gesellschaft offenbar nach weiteren Unterlagen erkundigt hat, diese aber - weil "nicht aufreibbar (nicht vorhanden?)" (vgl. kläg.act. 4, S. 4 Ziff. 2 = bekl.act. U.17, S. 4 Ziff. 2) - nicht beigebracht werden konnten. Daran ändert auch nichts, dass der Beklagte mit nachträglicher Eingabe vom 13. Dezember 2007 (act. B/44) im Berufungsverfahren - nebst weiteren Akten - noch eine Kopie der Krankengeschichte der Klägerin nachreichte (vgl. bekl.act. I.4). Dazu sah er sich durch die Ausführungen der Klägerin in der Berufungsantwort veranlasst, die ihm vorwarf, weder den Anfangsstatus noch die Diagnose und die Behandlung dokumentiert und überhaupt keine Krankenkartei geführt zu haben (Berufungsantwort, 3 f. Ziff. III.9). Entsprechende Behauptungen hatte die Klägerin jedoch bereits im vorinstanzlichen Verfahren erhoben (vgl. Klage, 6 Ziff. III.14). Folglich können die Ausführungen der Klägerin in der Berufungsantwort nicht mehr als neu gelten, was aber Voraussetzung wäre, damit überhaupt mit einer nachträglichen Eingabe nach Art. 164 lit. b ZPO auf sie repliziert werden könnte. Die nachträgliche Eingabe des Beklagten ist demnach ebenso wenig wie die mit ihr eingereichten zusätzlichen Akten zu berücksichtigen (vgl. auch act. B/49, 2). cc) Nicht durchzudringen vermag der Beklagte auch mit seinem weiteren Vorwurf, die Vorinstanz habe aktenwidrig gefolgert, dass die Ausführungen der Klägerin für die Konklusion des Gutachters keine wesentliche Rolle gespielt hätten

(Berufung, Ziff. II./2c): Die Vorinstanz erwog, dass sich die wesentlichen Erkenntnisse aus dem klinischen Befund und nicht aus den Aussagen der Klägerin ergeben hatten (vgl. Urteil, 12 Erw. III.2.1d). Dieser Schluss steht im Einklang mit S. 8 des Gutachtens. Dort wird festgehalten, dass die sich auf die Anfangssituation beziehenden Fragen aufgrund fehlender Anfangsunterlagen zu Behandlungsbeginn nur auf Basis der Röntgenbilder aus den Jahren 1993-1998 - "teilweise auf spekulativer Ebene, aber logisch nachvollziehbar" (vgl. kläg.act. 4, S. 8 Ziff. 4 = bekl.act. U.17, S. 8 Ziff. 4) - hätten beantwortet werden können, dem Umstand der Spekulation im vorliegenden Fall aber insofern keine Bedeutung zuzumessen sei, "als die inkorporierte Arbeit aus biologischer, ästhetischer und funktioneller Sicht in keinem Punkt den minimalen Kriterien einer zahnärztlichen Rekonstruktion" entspreche (vgl. kläg.act. 4, S. 8 Ziff. 4 = bekl.act. U.17, S. 8 Ziff. 4). Von Aktenwidrigkeit kann demnach keine Rede sein. dd) Auch dass der Gutachter auf eine Konsultation des Beklagten sowie des allenfalls beteiligten Zahntechnikers verzichtet hat, was der Beklagte weiter bemängelt (Berufung, II./2e), vermag schliesslich keine Unverbindlichkeit des Gutachtens im Sinne von Art. 119 ZPO zu begründen: Oben (vgl. Erw. III.2b.aa) wurde bereits festgehalten, dass in Fällen wie dem vorliegenden üblicherweise klinische Untersuchungen vorgenommen und Patientengespräche geführt werden, um Erkenntnisse über eine behauptete Zustandsveränderung zu gewinnen. Im Unterschied dazu erschien die Befragung des Beklagten sowie des allenfalls beteiligten Zahntechnikers vorliegend nicht als zwingend notwendig (so auch Urteil, 11 f. Erw. III.2.1c). Hinzu kommt, dass es erneut am Beklagten gelegen hätte, für die ausreichende Wahrung des eigenen Standpunktes bei der Gutachtenserstellung - sei es durch Unterbreitung entsprechender (Ergänzungs-)Fragen oder Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen - zu sorgen. Etwaige Versäumnisse in diesem Zusammenhang kann der Beklagte nicht im Nachhinein dem Gutachten anlasten. c) Der Beklagte rügt schliesslich die mangelnde Plausibilität des Gutachtens bzw. das Vorliegen offensichtlicher Mängel. Diese sieht er einerseits darin begründet, dass das Gutachten in sich selbst widersprüchlich sei (Berufung, II./3b). Aktenwidrig sei sodann die Feststellung der Vorinstanz, wonach der Manipulationsvorwurf gegenüber dem Gutachter unbelegt sei (Berufung, II./3c), ebenso die Unterstellung, er habe im Rahmen einer Dentitionsrestauration bei der Klägerin eine verblockte VMK-Kronen-Brücken-Konstruktion definitiv zementiert (Berufung, II./4.). An die Annahme der offensichtlichen Unrichtigkeit eines Schiedsgutachtens werden hohe Anforderungen gestellt. Nach der Rechtsprechung ist von der offensichtlichen Unrichtigkeit eines Schiedsgutachtens nur auszugehen, wenn dieses offenbar und nachgewiesenermassen ungerecht, willkürlich, unsorgfältig, fehlerhaft oder in hohem Grade der Billigkeit widerspricht oder auf falscher tatsächlicher Grundlage beruht (vgl. BGE 129 III 535 ff., 538; 117 Ia 365 ff., 369 f.; 71 II 294 ff., 295; vgl. auch Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 1997, N 6 zu § 258 ZH-ZPO). aa) Nach Ansicht des Beklagten ist das Gutachten widersprüchlich, weil einerseits vorgetragen werde, es spiele keine Rolle, dass teilweise auf Spekulationen habe zurückgegriffen werden müssen, andererseits aber festgehalten werde, dass es von wesentlicher Bedeutung sei, ob die Patientin einverstanden gewesen sei (vgl. Berufung II./3c). Dem kann nicht gefolgt werden: Unter Ziffer 6 des Gutachtens (kläg.act. 4, S. 6 = bekl.act. U.17, S. 6) hatte der Gutachter zur Frage Stellung zu nehmen, ob das Vorgehen des Beklagten beim Einsetzen der Kronen-Brückenrekonstruktion lege artis gewesen sei. Aus seiner Antwort erhellt, dass es für die Beurteilung darauf ankommt, ob eine Einwilligung seitens der Klägerin - wie von dieser im Patientengespräch behauptet - vorgelegen hat oder nicht. Demgegenüber bezieht

sich die im Rahmen der Zusammenfassung vom Gutachter getroffene Schlussfolgerung, wonach "die inkorporierte Arbeit aus biologischer, ästhetischer und funktioneller Sicht in keinem Punkt den minimalen Kriterien einer zahnärztlichen Rekonstruktion" entspreche (kläg.act. 4, S. 8 Ziff. 4 = bekl.act. U.17, S. 8 Ziff. 4), auf das Arbeitsergebnis als solches - und nicht bloss auf das Einsetzen der Kronen-Brücken-Konstruktion. Die Aussagen des Gutachters beziehen sich mithin auf zwei unterschiedliche Sachverhalte, was der Beklagte verkannt haben dürfte. Ein Widerspruch kann nicht festgestellt werden. bb) Der Beklagte hält die Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil, wonach die vom Beklagten erhobenen Vorwürfe der Bildermanipulation und Täuschung durch den Gutachter nicht belegt seien (Urteil, 12 Erw. III.2.1d), angesichts seiner Eingabe vom 12. Juli 2004 für aktenwidrig. Der Beklagte hatte bereits im vorinstanzlichen Verfahren den Vorwurf erhoben, die Fotos aus dem Gutachten seien "allesamt manipuliert" (vgl. Klageantwort, 2). Hierfür verwies er auf seine Stellungnahme vom 12. Juli 2004 (bekl.act. U.21), worin er die dem Gutachten beigelegten Fotografien einer näheren Betrachtung unterzogen und gestützt darauf entsprechende Schlussfolgerungen gezogen hatte (vgl. bekl.act. U.21, S. 15-17). Weitere Beweismittel nannte er nicht. Mit Replik vom 12. Juli 2005 nahm die Klägerin zu den Ausführungen des Beklagten Stellung, wobei sie im Wesentlichen auf ein Schreiben des Gutachters vom 10. Januar 2005 (kläg.act. 25) verwies (vgl. Replik, 2 Ziff. III.6). Darin hatte der Gutachter ihr gegenüber ausgeführt, dass im Rahmen eines zahnärztlichen Gutachtens grundsätzlich der momentane Zustand aufgenommen werde und keine Manipulationen an Fotos oder am Patienten erfolgen würden. Allein aufgrund der Unterlagen und ohne gleichzeitige klinische Kontrolle könne nicht festgestellt werden, ob die Patientin im Moment der Aufnahme den Unterkiefer verschoben habe. Ein Foto allein sollte aber nicht zur Beurteilung der Okklusion beigezogen werden. Der Beklagte zieht den Beweiswert dieses Aktenstücks in Zweifel, wobei er allerdings nur geltend macht, das fragliche Schreiben sei die Parteibehauptung eines kritisierten Gutachters (vgl. Berufung, Ziff. II./3c). Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich beim Gutachter um den von den Parteien (bzw. ihren Vertretern) gemeinsam bestellten Schiedsgutachter handelt und dem Beklagten der Nachweis einer unsachgemässen und einseitigen Bevorzugung der Gegenpartei im Rahmen der Gutachtenserstellung nicht gelingt (dazu oben: Erw. III.2b). Unabhängig davon traf der Gutachter seine Feststellung einer "ungenügenden Okklusion in Zentrik und Exzentrik" (vgl. kläg.act. 4, S. 8 Ziff. 4 = bekl.act. U.17, S. 8 Ziff. 4) im Gutachten aber jedenfalls auf Grundlage einer klinischen Untersuchung der Klägerin - und nicht nur gestützt auf die vom Kläger kritisierten Fotografien. Waren diese für den Befund des Gutachters aber vorliegend nicht massgebend, ist unerheblich, ob die Klägerin ihren Unterkiefer im Moment der Aufnahme verschoben hat (vgl. auch Urteil, 12 Erw. III.2.1d). Eine offensichtliche Unrichtigkeit des Gutachtens ist diesbezüglich in keiner Weise erstellt. cc) Als aktenwidrig wertet der Beklagte schliesslich auch die Feststellung der Vorinstanz, der Beklagte habe im Rahmen einer Dentitionsrestauration bei der Klägerin eine verblockte VMK-Kronen-Brücken-Konstruktion unbestrittenermassen definitiv zementiert (Urteil, 13 Erw. III.2.2). Das von der Vorinstanz zitierte bekl.act. U.15 stütze eine solche Annahme nicht (Berufung, Ziff. II./4.). Dass bei der Klägerin entsprechende Arbeiten durchgeführt worden sein müssen, ergibt sich - sinngemäss - auch aus dem Gutachten: So äusserte sich der Gutachter zur Frage, ob ein Einsetzen und direktes Zementieren der Krone "üblich/lege artis" sei, ohne in Frage zu stellen, dass dies auch tatsächlich erfolgt war (vgl. kläg.act. 4, S. 7 Ziff. 6 = bekl.act. U.17, S. 7 Ziff. 6). In seiner "Zahnärztlichen Stellungnahme zur bestehenden Dentitionssituation anlässlich der klinischen und röntgenologischen

Befundaufnahme am 04.07.2003" hatte kurze Zeit nach der Behandlung durch den Beklagten ausserdem bereits Dr. A festgestellt, dass "verblockte VMK-Kronen-Brücken-Konstruktionen im Rahmen einer Dentitionsrestauration definitiv zementiert" worden seien (vgl. kläg.act. 5), worauf die Vorinstanz im Rahmen ihrer Erwägungen (vgl. Urteil, 13 Erw. III.2.2) verwies. Der Vorinstanz kann in Bezug auf ihre Feststellung, wonach der Beklagte bei der Klägerin im Rahmen einer Dentitionsrestauration eine verblockte VMK-Kronen-Brücken-Konstruktion definitiv zementiert habe, demzufolge keine Aktenwidrigkeit vorgeworfen werden. Darüber hinaus liegen aber auch keine Anhaltspunkte vor, dass das Gutachten in dieser Hinsicht offensichtlich unrichtig wäre. Dies wäre vom Beklagten, der das Schiedsgutachten nicht gegen sich gelten lassen will, näher darzutun, was er jedoch vorliegend unterlässt. d) Sind keine Unverbindlichkeitsgründe nach Art. 119 ZPO ersichtlich, ist der Richter in seiner Beweiswürdigung insofern eingeschränkt, als er sich dem Ergebnis des Schiedsgutachtens anzuschliessen hat (vgl. oben, Erw. III.2). Vorliegend kam der Gutachter zum Schluss, dass die "inkorporierte Arbeit aus biologischer, ästhetischer und funktioneller Sicht in keinem Punkt den minimalen Kriterien einer zahnärztlichen Rekonstruktion" (vgl. kläg.act. 4, S. 8 Ziff. 4 = bekl.act. U.17, S. 8 Ziff. 4) entspreche. Dieser - als Sorgfaltspflichtverletzung durch den Beklagten zu würdigende - Befund ist für das Gericht folglich verbindlich. 3. Hinsichtlich der weiteren Haftungsvoraussetzungen bringt der Beklagte im Berufungsverfahren keine Rügen vor. Mit Bezug auf diese bleibt es daher bei der Beurteilung der Vorinstanz, mit der Folge, dass eine Haftung des Beklagten zu bejahen ist und er die Klägerin für Kosten der Zahnbehandlung, Fahrkosten, Teilzahlung sowie Gutachterkosten mit insgesamt Fr. 81'382.80 zusätzlich Schadenszins zu entschädigen hat (vgl. Urteil, 17 f. Erw. III.4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.